

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Glasfaser Münster GmbH

§ 1 – Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Glasfaser Münster GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Bereitstellung von passiver Glasfaser-Infrastruktur zum Betrieb eines Glasfaser-Datennetzes innerhalb der Stadt Münster sowie die Verpachtung des Netzes an Dritte.

(2) Der Aus- und Aufbau von Telekommunikationsnetzen mit Glasfaser (FTTH) dient zur Steigerung der Lebensqualität und Vitalität der Stadt, als Standortfaktor und als Schlüssel zur digitalen Stadt Münster, die einen exponentiellen Anstieg des Bandbreitenbedarfs erwarten lässt, und ist deshalb aus Sicht der Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Das Ziel dieser Gesellschaft ist es, den Ausbau zeitnah, effizient und wirtschaftlich solide im geplanten Umfang umzusetzen.

(3) Die erbaute passive Infrastruktur verpachtet die Gesellschaft an Dritte, die selbst oder durch weitere Vertragspartner den aktiven Betrieb der Glasfaserinfrastruktur übernehmen und hierüber Endkunden einschließlich Wholesale-Kunden versorgen. Darüber hinaus können weitere Glasfaser-Infrastrukturen zur eigenwirtschaftlichen Nutzung erbaut werden.

- (4) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.
- (5) Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 3 Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind wie folgt beteiligt:
 - a. Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster, verzeichnet beim Amtsgericht Münster unter HR B 343 mit einem Geschäftsanteil von 100%
- (3) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4 – Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 – Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied und wird durch dieses allein vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 2. Alt BGB befreien.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen kann.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschafterinnen regelmäßig, mindestens quartalsweise über die geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft und insbesondere über das Fortschreiten des Ausbaus der Glasfaserinfrastruktur in Münster und die Fertigstellung von Ausbaugebieten zu berichten.

§ 6 – Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafterinnen.
- (2) Hinsichtlich der Gesellschafterin Stadtwerke Münster GmbH wird ergänzend auf § 113 GO NRW verwiesen. Der Rat der Stadt Münster bestellt eine Vertretung in die Gesellschafterversammlung. Der Rat kann beschließen, dass ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH diese Vertretung wahrnimmt. Die Vertretung der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschaftsversammlung ist an die Weisungen ihrer Gesellschafterin, insbesondere an die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates bzw. seiner willensbildenden Gremien gebunden und hat die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen. Die Vertretung der Stadtwerke Münster GmbH hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.
- (3) Für die Vertretung der mittelbar beteiligten Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung kann der Rat der Stadt Münster bzw. seine willensbildenden Gremien und Organe stellvertretende Mitglieder bestimmen. Jede Gesellschafterin ist berechtigt, zur Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Die Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Ist eine Einigung mit einfacher Mehrheit der Stimmen nicht zu erzielen, so wird die Gesellschafterversammlung von der Vertretung der Gesellschafterin mit der höchsten Beteiligung geleitet.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:
1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 2. Namen der eine Gesellschafterin vertretenden Personen sowie sonstiger teilnehmender Personen;
 3. Tagesordnung und Anträge;
 4. Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 5. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der von dieser bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen. In der gleichen Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Gesellschafterinnen zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschafterinnen unverzüglich zu übermitteln.

- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung
 - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge sowie der fünfjährigen Finanzplanung;
 - b) die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung;

- d) Investitionen, Kreditaufnahmen, die über einen Betrag von mehr als € 30.000,00 im Einzelfall und in der Summe i.H. v. € 60.000,00 p.a. hinausgehen bzw. nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt wurden mit Ausnahme von kurzfristigen Kreditaufnahmen bei den Gesellschafterinnen;
- e) die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, Übernahme von Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte;
- f) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art sowie die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
- g) alle Maßnahmen mit der Zielsetzung, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu verändern.

2. Tätigkeitsbereiche

- a) die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
- b) die Veräußerung, Verpachtung oder Stilllegung des Betriebs oder eines Betriebsteils.

3. Personalwesen

- a) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen;
- b) die Erteilung oder der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten.

4. Vertragswesen

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
- b) den Abschluss, die Kündigung, eine Änderung oder sonstige Beendigung von Kooperations- und Vertriebsverträgen;
- c) den Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Pacht- und Mietverträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder Verpflichtungen von jährlich mehr als € 100.000,00 netto begründen. Dies gilt auch für Verträge, die aufgrund einer Verlängerungsvereinbarung einen Zeitraum von zwei Jahren überschreiten;
- d) den Abschluss oder die Änderung von KFZ-Leasingverträgen.

5. Rechtsstreitigkeiten

die Führung von rechtlichen Auseinandersetzungen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall sowie Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren.

6. Verschiedenes

alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung i.Ü. durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.

- (8) Soweit einzelne Rechtsgeschäfte, Handlungen oder Maßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen und dieser genehmigt ist, gilt dies als Zustimmung zur Vornahme der Rechtsgeschäfte, Handlungen oder Maßnahmen i.S. des Abs. 7.

§ 7 – Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, fernschriftlich, per Videokonferenz, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafterinnen mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Jedes Prozent eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über nachfolgende Beschlussgegenstände beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig:
1. Änderungen der Satzung, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen;
 2. die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
 3. die Liquidation und die Auflösung der Gesellschaft;

4. die Verpachtung, den Verkauf oder die Übertragung der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
5. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
6. die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen;
7. den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
8. Verfügungen über Geschäftsanteile;
9. den Verzicht auf die Einhaltung von Form- und Fristvorgaben bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung.

§ 8 – Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist gem. § 108 Abs. 3 Nr.2 GO NRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist den Gesellschafterinnen so rechtzeitig vorzulegen, dass die Stadtwerke Münster GmbH dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster die eigene materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorlegen kann. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.
- (5) Der Stadt Münster stehen die in den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.
- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Münster gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW die für den Gesamtabschluss nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.
- (7) Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen. Sie kann den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. den Bilanzgewinn, sofern die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder Rücklagen aufgelöst werden, ausschütten, vortragen oder in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 9 – Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und den Vermögensplan. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 10 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 11 – Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag 10.000 EUR.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

ENTWURF